

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Gensingen vom 29. Okt. 2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung vom 21.11.1994 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 03.02.2000

1. § 3 a (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister) wird wie folgt geändert:

- In Nr. 3 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.

- In Nr. 4 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000 EUR“ ersetzt.

2. § 5 (Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten) wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „19,60 DM“ (seit 01.03.1997: 21,-- DM) durch die Angabe (10,74 EUR) ersetzt.

Artikel II

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 07.02.1992

In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ durch die Angabe „5.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.12.1986 i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 08.10.1998

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I Reihengrabstätten

1. Überlassung eines Reihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1.1 bis zum vollendeten 5 Lebensjahr 153,-- EUR

1.2 ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 256,-- EUR

2. Für Grabstellen, an denen eine Wegeplatte verlegt wird, erhöhen sich die unter Nr. 1 festgesetzten Gebühren je Grabstelle um den jeweils der Ortsgemeinde entstandenen Aufwand, der in zweijährigem Turnus neu festgesetzt wird.

II Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1.1 eine Einzelgrabstätte 256,-- EUR

1.2 eine Doppelgrabstätte 511,-- EUR

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr je Grabstätte

9,-- EUR

3. Für Grabstellen, an denen eine Wegeplatte verlegt wird, erhöhen sich die unter Nr. 1 festgesetzten Gebühren je Grabstelle um den jeweils der Ortsgemeinde entstandenen Aufwand, der in zweijährigem Turnus neu festgesetzt wird.

III Verleihung von Nutzungsrechten an Urnengräbern

1. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

153,-- EUR

2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung durch Berechtigte nach Ziffer 1 je Jahr

8,-- EUR

IV Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

V Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für Ausgrabungen und Umbettungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

VI Benutzung der Leichenhalle

Für jeden angefangenen Tag der Unterstellung eines/einer Verstorbenen

26,-- EUR

Artikel IV

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Waage vom 15.06.1987

§ 2 (Gebührenmaßstab) erhält folgende Fassung:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| 1. Vieh | |
| Großvieh je Stück | 1,53 EUR |
| Schweine und Kälber | |
| 1 und 2 Stück | 1,53 EUR |
| 3 und 4 Stück | 1,79 EUR |
| 5 und 6 Stück | 2,05 EUR |
| jedes weitere Stück mehr | 0,51 EUR |
| 2. Waggonausladungen | |
| bis 5.000 kg | 12,78 EUR |
| 5.001 kg bis 12.500 kg | 15,34 EUR |
| 12.501 kg bis 17.500kg | 17,90 EUR |
| 17.501 kg bis 22.500 kg | 20,45 EUR |
| über 22.500 kg | 23,01 EUR |

3. alle übrigen Stückgüter bis 500 kg	1,53 EUR
501 kg bis 1.500 kg	1,79 EUR
1.501 kg bis 2.000 kg	2,05 EUR
2.001 kg bis 3.000 kg	3,07 EUR
3.001 kg bis 4.000 kg	3,58 EUR
4.001 kg bis 5.000 kg	4,09 EUR
5.001 kg bis 6.000 kg	5,11 EUR
6.001 kg bis 10.000 kg	6,14 EUR
über 10.000 kg	7,67 EUR

Artikel V

**Änderung der Satzung über die Festlegung eines Einheitssatzes für die
Straßenoberflächenentwässerung vom 20.12.1993**

In § 2 (Einheitssatz) wird die Angabe „15,86 DM“ durch die Angabe „8,11 EUR“ ersetzt.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gensingen, den 29. Okt. 2001
Der Ortsbürgermeister



[Handwritten signature in blue ink]